

Rahmengeschäftsordnung

Alumni der biotechnologischen Studenteninitiative (btS Alumni) e.V.

Präambel

Der btS Alumni e.V. ist ein Verein ehemaliger Mitglieder und Unterstützer der Life Sciences Studierendeninitiative (btS) e.V.. Der Verein ist politisch neutral, unabhängig, konfessionslos und überparteilich. In Ergänzung zu den Regelungen der Vereinssatzung gibt sich der Verein folgende Rahmengeschäftsordnung (RGO).

Die in dieser RGO verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

Rahmengeschäftsordnung - Allgemeine Regelungen

§1 Aufbau der Rahmengeschäftsordnung (RGO)

Diese RGO ist in folgende Themenschwerpunkte gegliedert:

- a. Allgemeine Regelungen (§1 bis §5)
- b. Mitglieder (§6 bis §11)
- c. Gremien und Wahlen (§12 bis §14)
- d. Finanzen (§15 bis §18)

§2 Satzungsbindung

Basis der RGO ist die Satzung des btS Alumni e.V. in ihrer aktuell gültigen Fassung. Die Satzung ist der RGO übergeordnet.

§3 Änderung der Rahmengeschäftsordnung

Anträge zur Änderung der RGO erfolgen durch den Vorstand des btS Alumni e.V. (Alumnivorstand) begründet in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.

§4 Inkrafttreten der Rahmengeschäftsordnung

Diese RGO wurde am 26.10.2019 in Mönchengladbach von der Mitgliederversammlung des btS Alumni e.V. beschlossen und gilt bis Inkrafttreten der nachfolgenden RGO.

Rahmengeschäftsordnung - Mitglieder

§5 Mitgliederverwaltung

- (1) Der Vorstand des btS Alumni e.V. (Alumnivorstand) kann zur Mitgliederverwaltung einen von ihm ernannten besonderen Vertreter einsetzen (Mitgliederverwaltung).
- (2) Die Mitgliederverwaltung speichert und nutzt die Daten im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Mitglieder für Vereinszwecke und gibt diese nicht ohne Einverständnis der betreffenden Person an Dritte weiter.

§6 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt schriftlich.
- (2) Die Voraussetzung der Mitgliedschaft ist eine vorangegangene Mitgliedschaft im Verein "btS - Life Sciences Studierendeninitiative e.V.". In Ausnahmefällen kann durch einstimmigen Beschluss des Alumnivorstands eine Aufnahme ohne vorherige Mitgliedschaft in der btS e.V. erfolgen.
- (3) Vor dem Beitritt in den btS Alumni e. V. ist dem potentiellen Mitglied die aktuelle Satzung und die aktuelle RGO zur Kenntnisnahme über die Internetseite des Vereins oder auf Anforderung per E-Mail an den Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Eintritt in den Verein kann erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist §16 der RGO zu entnehmen.
- (5) Der Alumnivorstand oder die Mitgliederverwaltung prüft die Aufnahme des Bewerbers. Bei positivem Beschluss erfolgt die Aufnahme durch schriftliche oder elektronische Zusendung der Mitgliedsbescheinigung.

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten, welche über das Mandat der Satzung und der Rahmengeschäftsordnung hinausgehen, können einzelne Mitglieder nur dann verpflichtet werden, wenn sie sich selbst dazu bereit erklären. Hierzu genügt eine schriftliche Stellungnahme oder Vereinbarung in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder eine Mitteilung in digitaler Form.
- (2) Mitglieder können Anträge an die Organe des btS Alumni e.V. stellen. Anträge sollen mindestens fünf Wochen vor der Einberufung des Organs gestellt werden, um sie in der Tagesordnung aufzuführen. Anträge erfolgen in der Regel schriftlich auf dem Postweg oder via E-Mail.

- (3) Einzige Ausnahme von §7(2) ist ein Antrag in einer öffentlichen Sitzung. Dieser kann mündlich erfolgen. Hierzu wird zunächst die Erweiterung der Tagesordnung beantragt und erst nach Annahme der Erweiterung der Tagesordnung wird über den Inhalt des Antrags selbst entschieden. Für die Erweiterung bzw. den Beschluss des Antrags gelten die Regeln der Satzung oder RGO gültig für das jeweilige Organ. Wird eine Erweiterung der Tagesordnung abgelehnt, so kann der Antrag zur nächsten Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Änderungen der Adressen oder anderer wichtiger Informationen zur Kontaktaufnahme umgehend schriftlich oder elektronisch der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht die Regelungen der Satzung und der RGO zu befolgen.

§9 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem btS Alumni e.V. ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und/oder die RGO des Vereins verstößt oder wiederholt die Abläufe und die Ordnung des Vereins stört. Hierunter fallen Ruhestörungen, Verweigerung von übernommenen Aufgaben, generelle Verweigerung jeglicher Mitarbeit unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation des Mitglieds, schwerwiegendes eigenmächtiges Handeln, Schädigung des Ansehens des Vereins und Gesetzesverstöße.
- (2) In minderschweren Fällen ist vor einem Ausschluss aus dem Verein das Mitglied durch den Alumnivorstand schriftlich oder elektronisch zu verwarnen. Wenn das Mitglied nach der Verwarnung seine Störung nicht unterlässt, so kann ein Ausschluss aus dem Verein durch den Alumnivorstand bei der Mitgliederversammlung (MV) beantragt werden.
- (3) In schweren Fällen wie beispielsweise der Herbeiführung von Gesetzesverstößen, Veruntreuung, Bestechung und schwerwiegenden Schädigungen des Ansehens des Vereines kann ein sofortiges Ausschlussverfahren durch den Alumnivorstand bei der MV beantragt werden.
- (4) Wie in der Satzung §8 Absatz 3 vermerkt erfolgt ein Ausschlussverfahren bei Rückstand der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung auf dem Postweg oder per E-Mail durch den Alumnivorstand oder der Mitgliederverwaltung. Erhält ein Mitglied seine Zahlungsaufforderung und seine Mahnungen durch eine Änderung seiner Adresse nicht, so gelten sie als zugestellt.

- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail durch den Alumnivorstand oder die Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§10 Freiwilliger Austritt

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt, entsprechend §8(1) der Satzung, schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail an den Alumnivorstand oder die Mitgliederverwaltung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein wird schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch durch den Alumnivorstand oder die Mitgliederverwaltung bestätigt.
- (3) Die Beendigung der Pflichten und Rechte der Mitglieder erfolgt nach Ablauf der Kündigungsfrist. Ansprüche des Vereins, wie in §8 der Satzung geregelt, bleiben jedoch erhalten.

Rahmengesäftsordnung – Gremien & Wahlen

§11 Allgemeine Regelungen der Gremien

- (1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt entsprechend der Satzung oder, falls vorhanden, der RGO. Eine Tagesordnung und ein Protokoll müssen erstellt werden.
- (2) Abstimmungen innerhalb des btS Alumni e.V. erfolgen per Handzeichen bei physischen Versammlungen oder per mündlicher Meldung bei Online-Versammlungen, z. B. Telefonkonferenzen. Auf Antrag kann jedoch eine andere Form bestimmt werden.
- (3) Störungen der Sitzung durch Teilnehmer können zum Ausschluss von der Sitzung und der Entfernung aus dem Versammlungsraum führen.
- (4) Zum besseren Informationsfluss innerhalb des btS Alumni e.V. sollen die Beschlüsse bzw. die Protokolle allen Mitgliedern über den internen Mailverteiler mitgeteilt und im Alumni Intranet zugänglich sein.

§12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (2) § 2 Abs. 1 gilt nicht, wenn das Persönlichkeitsrecht verletzt werden kann, zum Beispiel bei der Diskussion über den Ausschluss eines Mitglieds, bei der Diskussion über Finanzen sowie den Inhalten von Verträgen. Für die Dauer der Diskussionen und die Abstimmung dieser Themen können versammlungsleitende Mitglieder die Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind, von der Teilnahme ausschließen.
- (3) Jedes Mitglied ist aufgefordert aktiv an der Diskussion teilzunehmen. Gästen ist die Möglichkeit zur Teilnahme an Diskussionen einzuräumen. Abstimmen dürfen nur Mitglieder des btS Alumni e.V., die hierfür die Berechtigung aufgrund der Satzung haben.

§13 Der Alumnivorstand

- (1) Laut Satzung kann jedes ordentliche Mitglied des btS Alumni e.V. zum Vorstand des btS Alumni e.V. (Alumnivorstand) gewählt werden, insofern dieses vorher Mitglied des btS e.V. war. Bevorzugt sollten Kandidaten gewählt werden, die sich im Vorfeld mit viel Engagement den Mitgliedern präsentiert und frühzeitig Interesse zur Einarbeitung in die Alumnivorstandsarbeit gezeigt haben.
- (2) Kandidaten können sich selbst nominieren oder vorgeschlagen werden. Nominierungen (eigene und durch andere Mitglieder) sind dem amtierenden Alumnivorstand mitzuteilen. Die Nominierung muss bis zur Bekanntgabe der Tagesordnung des Wahltags erfolgt sein und den Nominierten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, sich am Wahltag zu präsentieren. Eine Befragung des Kandidaten ist möglich.
- (3) Die Wahl des Alumnivorstands erfolgt als Einzelwahl.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung maximal fünf Stimmen für die Wahl des Vorstands, wobei keine Stimme doppelt an einen Kandidaten vergeben werden darf. Die fünf Vorstände mit den meisten Stimmen gewinnen.
- (5) Die gewählten Kandidaten bestimmen direkt nach der Wahl unter sich die Aufgaben im Alumnivorstand.
- (6) Mitglieder des Alumnivorstands können auch in physischer Abwesenheit gewählt werden, wenn sie aus einem wichtigen Grund nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- (7) Alle Alumnivorstandstreffen sind nicht-öffentlich.
- (8) Der Alumnivorstand kann aus besonderem Anlass Mitglieder des btS Alumni e.V. oder externe Personen einladen. Die Anwesenheit ist im Protokoll zu dokumentieren.

Rahmengeschäftsordnung - Finanzen

§14 Allgemeines

- (1) Die Finanzen der btS Alumni e.V. werden vom gewählten Alumnivorstand für Finanzen verwaltet.
- (2) Alle Mitglieder des Vorstandes tragen die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für die Vereinsfinanzen. Jedes Vorstandsmitglied hat jeder Zeit das Recht auf Kontoeinsicht in Form eines aktuellen Kontoauszuges.
- (3) Neben dem Finanzvorstand ist zu jeder Zeit eine Vertretung im Vorstand zu benennen. Diese hat sich, ebenso wie der Finanzvorstand, für einen vollen Kontozugriff zu verifizieren.

§15 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder des Vereins entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40 Euro. Dieser Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) fällig und per SEPA Mandat eingezogen.
- (2) Sollte ein Mitglied dem Verein kein SEPA Mandat erteilt haben, hat dieses seinen Beitrag bis Ende Februar des laufenden Geschäftsjahres auf das aktuelle Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag für die Quartale der Mitgliedschaft einschließlich des Quartals des Eintritts fällig. Bei Erteilung eines SEPA Mandats wird der anteilige Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen durch den Finanzvorstand eingezogen. Ist kein SEPA Mandat erteilt worden, ist der anteilige Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen auf das aktuelle Vereinskonto zu überweisen.
- (4) Es erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages bei freiwilligem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (5) Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig zu entrichten, entsprechend dem bereits begonnenen Quartal:
 - a. Beitritt im Januar, Februar oder März: 100% des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - b. Beitritt im April, Mai oder Juni: 75% des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - c. Beitritt im Juli, August oder September: 50% des jährlichen Mitgliedsbeitrags
 - d. Beitritt im Oktober, November oder Dezember: 25% des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

§16 Kostenrückerstattung

- (1) Der Vorstand, sowie von ihm oder der Mitgliederversammlung beauftragte natürliche Personen haben das Recht auf Erstattung ihrer satzungskonformen Aufwendungen.
- (2) Die Entscheidung über die Erstattung von Geldern obliegt dem Vorsitz für Finanzen. Aufwendungen des Vorsitz für Finanzen werden von einem weiteren Vorstandsmitglied vor Erstattung geprüft und schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand für Finanzen freigegeben.
- (3) Fahrtkosten, Verpflegungskosten, Materialkosten und Kosten von Übernachtungen sind maximal in nachgewiesener und tatsächlich angefallener Höhe erstattungsfähig. Die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung der btS kann finanziell unterstützt werden, wenn über die Aktivität ein Nachweis eingereicht wird. Eine aktive Teilnahme liegt vor, wenn das Mitglied bspw. am Speeddating teilgenommen hat, ein Referat gehalten hat oder einen Workshop geleitet hat.
- (4) Fahrtkosten für Alumni, die an einem Speeddating oder einer vergleichbaren Veranstaltung der btS teilnehmen, werden maximal in Höhe von 50 EUR erstattet. Es gelten die Grundsätze von Sparsamkeit und Nachhaltigkeit bei Buchung und Auswahl des Verkehrsmittel.
- (5) Fahrtkosten für Alumni, die ein Referat halten, einen Workshop leiten oder Vereinstätigkeiten als Alumnivorstand wahrnehmen, werden maximal in Höhe von 100 EUR erstattet. Es gelten die Grundsätze von Sparsamkeit und Nachhaltigkeit bei Buchung und Auswahl des Verkehrsmittel.
- (6) Die Kosten für eine BahnCard werden erstattet, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich die BahnCard durch satzungskonforme und zur Rückerstattung geeignete Fahrten für den btS Alumni e.V. amortisiert hat.
- (7) Speisen und Getränke, die während Meetings oder Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, eingenommen werden, können bis max. 14 EUR pro Tag abgerechnet werden.
- (8) Materialkosten können bis max. 20 EUR pro Mentor-Mentee-Treffen, pro Tag des Alumni Business Day Meetings oder pro Alumnivorstandswochenende abgerechnet werden. Unter Materialkosten fallen bspw. Eddings, Flipchart oder Papier.
- (9) Ein Zuschuss zu Übernachtungen von max 40 EUR pro Nacht kann für Mentor-Mentee-Treffen, Alumnivorstandswochenenden, Speeddatings oder vergleichbare Veranstaltungen der btS erstattet werden.

§17 Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer kann jedes Mitglied des btS Alumni e.V. werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung (MV) bestimmt zwei Kassenprüfer.

- (3) Die Überprüfung der Kasse erfolgt zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Ende der Legislaturperiode des Alumnivorstands. Die Kassenprüfer erklären schriftlich oder in der MV, dass die Abrechnung ordnungsgemäß ist. Bei ordnungsgemäßer Abrechnung erfolgt daraufhin die Entlastung des Alumnivorstands durch die MV.